

Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 12/2018

**Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz,
hier:
Neufassung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften**

Vom 26. Februar 2018

**Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz,
hier: Neufassung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften**

vom 26. Februar 2018

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. 2017, S. 584), hat der Senat der Universität Konstanz am 14. Februar 2018 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 22. Juni 2015 (Amtl. Bkm. 32/2015), berichtigt am 7. Juli 2015 (Amtl. Bkm. 48/2015), hier: Neufassung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat der Änderung der Promotionsordnung gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 26. Februar 2018 zugestimmt.

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 22. Juni 2015 (Amtl. Bkm. 32/2015), berichtigt am 7. Juli 2015 (Amtl. Bkm. 48/2015), wird wie folgt geändert:

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften erhalten folgende Fassung:

***„XII. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften***

Art. 1: Promotionsausschuss (zu § 2 Abs. 2 Allg. Reg.)

Der Promotionsausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren sowie den Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten des Fachbereichs.

Art. 2: Weitere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 2 u. 4 Allg. Reg.)

- (1) Weitere Zulassungsvoraussetzungen zum Erwerb des Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr.rer.pol.) ist ein mindestens mit der Gesamtnote „gut“ abgeschlossener, wirtschaftswissenschaftlicher Master- oder Diplomstudiengang an einer Universität oder der Abschluss eines entsprechend qualifiziertes Masterstudiengangs an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften/Fachhochschule.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit schlechterer Gesamtnote können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn der Promotionsausschuss dies mehrheitlich befürwortet.
- (3) Für Absolventinnen und Absolventen eines verwandten quantitativ ausgerichteten Master- oder Diplomstudiengangs gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 (z.B. in Informatik, Mathematik, Physik oder Statistik) sowie für Absolventinnen und Absolventen eines anderen fachlich ausgerichteten Master- oder Diplomstudiengangs gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 (z.B. in Erziehungswissenschaft, Politik- und Verwaltungswis-

senschaft oder Psychologie) gelten folgende weitere Zulassungsvoraussetzungen:

1. der Nachweis von Prüfungsleistungen in Mikroökonomik, Makroökonomik und Ökonometrie erworben im Master- bzw. Diplomstudiengang mit jeweils mindestens der Note „gut“ (2,5 oder besser); in begründeten Fällen können diese Prüfungsleistungen während eines in der Regel zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahrens mit jeweils mindestens der Note „gut“ (2,5 oder besser) erbracht werden; und
 2. der Nachweis eines Promotionsvorhabens mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Thema. Im Falle eines interdisziplinären Promotionsvorhabens, der Nachweis einer wirtschaftswissenschaftlichen Komponente.
- (4) Für Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie gilt gemäß § 3 Abs. 4 Allg. Reg. folgende fachspezifische Zulassungsvoraussetzung:

Eine - je nach Ausrichtung des geplanten Promotionsvorhabens - gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung für den einschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Konstanz in der jeweils geltenden Fassung nach einem in der Regel zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren abgelegte und mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (2,5 oder besser) entsprechend Art. 3 Abs. 5 bestandene Vorprüfung.

- (5) Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Universität Konstanz oder eines inhaltlich vergleichbaren Studiengangs an einer anderen Universität können zur Promotion zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen nachgewiesen werden:
1. eine überdurchschnittliche Abschlussnote im Bachelorstudium, einschließlich einer überdurchschnittlichen Note der Bachelorarbeit und
 2. überdurchschnittliche Prüfungsleistungen in der Regel bis zum Abschluss des zweiten Semesters, spätestens jedoch bis zum Abschluss des dritten Semesters in einem Masterstudium entsprechend den Bestimmungen der Prüfungsordnung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Konstanz in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 3: Vorprüfung (zu § 4 Abs. 2 Allg. Reg.)

- (1) Zur Vorprüfung kann eine Bewerberin/ein Bewerber grundsätzlich nur zugelassen werden,
 - a) wenn sie/er einen akademischen Abschluss mindestens mit der Gesamtnote „gut“ erworben hat und
 - b) wenn der Promotionsausschuss die Zulassung mehrheitlich befürwortet.
- (2) Die Zulassung einer Bewerberin/eines Bewerbers mit einer schlechteren Gesamtnote bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Die Zulassung einer Bewerberin/ eines Bewerbers, die/der die Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 Allg. Reg. nicht erfüllt, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Promotionsausschusses.

- (3) Die Vorprüfung besteht im Nachweis
- a) von Leistungen, die einer wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorprüfung gemäß der geltenden Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Universität Konstanz entsprechen, in den Fächern Mathematik und Statistik, und
 - b) von Leistungen aus den Wahlgebieten in dem Umfang und nach den Regeln der jeweils - je nach Ausrichtung des geplanten Promotionsvorhabens - geltenden Prüfungsordnung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Konstanz.

Welche Nachweise im einzelnen Fall zu erbringen sind, bestimmt der Promotionsausschuss.

- (4) Die Vorprüfung für Bewerberinnen und Bewerber gemäß Art. 2 Abs. 3 besteht aus den Nachweisen gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 und 2. Welche Nachweise im Einzelnen zu erbringen sind, bestimmt der Promotionsausschuss.
- (5) Die Vorprüfung für Bewerberinnen und Bewerber gemäß Art. 2 Abs. 4 besteht im Nachweis von Leistungen aus den Wahlgebieten in dem Umfang und nach den Regeln der jeweils - je nach Ausrichtung des geplanten Promotionsvorhabens - geltenden Prüfungsordnung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Konstanz. Welche Nachweise im Einzelnen zu erbringen sind, bestimmt der Promotionsausschuss.

Art. 4: Eröffnung des Promotionsverfahrens (zu § 1 Abs. 11, § 6 Abs. 2 Nr. 13 u. 14 Allg. Reg.)

- (1) Der Mindestzeitraum zwischen der Annahme als Doktorandin/Doktorand und dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beträgt achtzehn Monate. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen mit einfacher Mehrheit eine Ausnahme beschließen.
- (2) Zur Eröffnung des Promotionsverfahrens ist ein Nachweis über mindestens zwei gehaltene Vorträge in Seminaren oder Kolloquien des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften notwendig.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden, die in einem Promotionsstudiengang promovieren, müssen für die Eröffnung des Promotionsverfahrens die nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen.

Art. 5: Dissertation (zu § 8 Abs.1, 3, 5 u. 6 Allg. Reg)

- (1) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (2) Als Dissertation können auch mehrere zusammenhängende Arbeiten gem. § 8 Abs. 3 Allg. Reg. in gebundener Form eingereicht werden, die mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen müssen:
 1. Es müssen mindestens drei Arbeiten eingereicht werden, die den Standards von anerkannten Fachzeitschriften mit Peer Review-Verfahren entsprechen. Die Arbeiten können bereits veröffentlicht sein.

2. Bei Schriften in Koautorenschaft muss der Beitrag der Doktorandin/des Doktoranden spezifiziert werden. Mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin darf bei keiner Schrift Koautor/in sein.
 3. Den eingereichten Arbeiten muss eine ausführliche Einleitung vorangestellt werden, die den Stand der Forschung in dem betreffenden Feld aufarbeitet und die Verbindungen zwischen den eingereichten Schriften sowie den Beitrag der Kandidatin/des Kandidaten zur Weiterentwicklung des Forschungsstandes deutlich macht.
- (3) Die Auslagefrist für die Dissertation beträgt auch in der vorlesungsfreien Zeit zwei Wochen.

Art. 6: Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1 u. 2, § 13, § 15 Abs. 5 Allg. Reg.)

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt als erweitertes Kolloquium über die Dissertation und zwei Thesen.
- (2) Bei der Bestellung von externen Prüferinnen/Prüfern kann die mündliche Prüfung auch über elektronische Medien abgewickelt werden.
- (3) Absolvieren Doktorandinnen/Doktoranden das Promotionsstudium im Rahmen des Promotionsstudiengangs „Quantitative Ökonomik und Finanzwirtschaft“ (Doctoral Programme in Quantitative Economics and Finance), dann wird bei der Ermittlung des Prädikats der Promotion gem. § 15 Abs. 5 Allg. Reg. die Gesamtnote der mündlichen Prüfung durch die um die Zahl 1 verminderte Gesamtnote der Prüfungsleistungen des Promotionsstudiengangs ersetzt. Anstelle der Fachrichtungen der mündlichen Prüfung werden in der Promotionsurkunde die Fachrichtungen der Prüfungsleistungen im ersten Studienjahr des Promotionsstudiengangs aufgeführt.
- (4) Absolvieren Doktorandinnen/Doktoranden den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule Entscheidungswissenschaften (Graduate School of Decision Sciences), dann wird bei der Ermittlung des Prädikats der Promotion gem. § 15 Abs. 5 Allg. Reg. die Gesamtnote der mündlichen Prüfung durch die um die Zahl 1 verminderte Gesamtnote des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule ersetzt. Anstelle der Fachrichtungen der mündlichen Prüfung werden in der Promotionsurkunde die gewählten Bereiche im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule aufgeführt.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

1. Diese Änderung tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft.
2. Die Regelungen in der Neufassung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bezüglich der kumulativen Dissertation (Art. 5 Abs. 2) gelten nicht für Doktorandinnen und Doktoranden, deren Promotionsverfahren vor dem 01.01.2020 eröffnet wird; für diese Doktorandinnen und Doktoranden gelten die diesbezüglichen Regelungen der bisherigen Fassung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs fort.

Konstanz, 26. Februar 2018

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger,
- Rektor -